

Logistik-Handbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Planungsdaten und Fertigungskapazitäten	2
3. Verbindlichkeit der Abrufe (Bestellungen)	2
4. Konsignationslager	3
5. Informationen über Änderungen in der Fertigung und Notstände	3
6. Verpackungsmittel und Verpackung	3
7. Transport und Leistungsort	4
8. Beenden der Vertragsbeziehung	4
9. Zustimmungserklärung des Lieferanten	4
10. Anlagen	4

1. Einleitung

Das Logistikhandbuch ist ein rechtlich verbindliches Dokument, welches Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Käufer GUMOTEX Automotive Břeclav, s.r.o., GUMOTEX Automotive Jaroměř, s.r.o., GUMOTEX Automotive Třebíč, s.r.o., GUMOTEX Automotive Myjava, s.r.o. oder ZPV Rožnov, s.r.o. einerseits und dem Lieferanten andererseits ist, wobei die hierin angeführten Bedingungen bereits im Rahmen der Führung der vorvertraglichen Verhandlungen über den Abschluss des Vertrages (sog. Vorvertragsstadium der Anfrage) Gültigkeit haben.

Sofern weiter im Text die Gesellschaft GUMOTEX erwähnt ist, sind hierin auch die oben angeführten Tochtergesellschaften umfasst, die im jeweiligen, konkreten Vertragsverhältnis anstelle der Gesellschaft GUMOTEX als Käufer auftreten können.

2. Planungsdaten und Fertigungskapazitäten

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Fertigungskapazitäten für die Sicherstellung des Liefervolumens mit min. 20% Reserve für die Forderungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die durch die Parteien vereinbart wurden und den Materialfluss in einer entsprechenden Weise zu organisieren. Dies alles gilt, wenn sich die Parteien nicht anders geeinigt haben.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten über den Produktionsplan in Form von Produktionsvorschau zu informieren, die das voraussichtliche Liefervolumen (bestellter Waren) für einen bestimmten Zeitraum festlegt. Die Angaben in der Vorschau sind verbindlich, zugleich behält sich der Käufer das Recht, die Vorschau gemäß dem Bedarf des Endkunden zu ändern.
- c) Das verbindliche Volumen bestellter Waren gibt der Käufer ebenfalls in einem konkreten Abruf (Bestellung) an. Der Käufer ist zur Abnahme von Waren in dem Volumen verpflichtet, wie es in dem Abruf (Bestellung) festgesetzt wurde. Der Käufer ist nicht verpflichtet Lieferungen zu empfangen, die in ihrer Menge das im Abruf (Bestellung) angegebene Volumen übersteigen.
- d) Im Allgemeinen gilt es, dass die in den Abrufen (Bestellungen) angegebenen Termine als die Termine der Anlieferung an die Adresse des Käufers verstanden werden. Bei den Lieferbedingungen (z.B. FCA) sind die Termine in den Abrufen (Bestellungen) die Verladetermine im Produktionsbetrieb des Lieferanten.
- e) Abrufe (Bestellungen) werden dem Lieferanten in Form von E-Mails oder in einer Datenübertragung (falls verfügbar) zugestellt.
- f) Die Daten und Informationen zu den Punkten a) bis e), d.h. Termine, Zeitspannen, verantwortliche Mitarbeiter und Liefervolumen werden in Form von einer Anlage - Logistische Bedingungen konkretisiert.
- g) Der Lieferant ist verpflichtet die vorher vereinbarten Zeitfenster einzuhalten, d.h. Warenanlieferung um die festgelegte Uhrzeit an dem festgelegten Tag.
- h) Bei Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen hat der Käufer das Recht, Sanktionen gemäß den Tarifen aufzuerlegen.

3. Verbindlichkeit der Abrufe (Bestellungen)

- a) Ein Abruf (eine Bestellung) wird verbindlich, nachdem sie dem Lieferanten zugestellt wurde.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich den Käufer schriftlich (E-Mail) innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Abrufs (Bestellung) über den Empfang zu informieren und auch zu bestätigen, dass er in der Lage ist, den Abruf (Bestellung) im geforderten Termin und Menge zu erfüllen.

- c) Wenn die vom Käufer geforderten Termine oder Mengen nicht eingehalten werden können, muss der Verkäufer ohne Verzug dem Käufer eine verbindliche Stellungnahme darüber schicken, welches Volumen der bestellten Menge er im Termin liefern kann und zu welchem Termin die restliche Menge der bestellten Waren gemäß Abruf (Bestellung) geliefert werden kann.
- d) Wenn innerhalb von 24 Stunden dem Käufer keine schriftliche Mitteilung vom Lieferanten zugestellt wird, ist der Lieferant verpflichtet, die Waren ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern. Bei Verletzung dieser Lieferpflicht trägt der Lieferant die Verantwortung und Kosten für einen eventuell entstandenen Schaden auf Seite des Käufers einschließlich Kosten des Käufers, die mit einer Ersatzleistung an seine Kunden verbunden sind sowie Schäden, die die Kunden dem Käufer infolge der Nichtlieferung berechnet haben. Wenn der Lieferant den Käufer über die Nichtlieferung der Waren informiert hat, ist der Lieferant von der Pflicht die Waren gemäß Termin im Abruf (Bestellung) zu liefern nicht entbunden, sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben.

4. Konsignationslager

Wenn es hinsichtlich des Charakters der Lieferungen möglich ist, kann der Lieferant die Errichtung eines Konsignationslagers im Gelände des Käufers vorschlagen.

5. Informationen über Änderungen in der Fertigung und Notstände

Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer über Folgendes in schriftlicher Form unverzüglich zu informieren:

- Änderungen der Fertigungskapazität
- Verlagerung der Produktion in einen anderen Ort
- Änderungen der festgelegten Transportart
- Notstände in der Produktion
- Änderungen in der Organisation

Der Lieferant ist verpflichtet, vor dem Beginn der Lieferungen einen Notplan und die Abwicklung von Lieferungen bei Gefährdung der geplanten Produktion vorzulegen.

6. Verpackungsmittel und Verpackung

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung einschließlich Hilfsverpackungsmaterial und die Vorgehensweise bei der Einräumung der Teile in Form von Verpackungsvorschriften vor dem Beginn der Lieferungen und bei jeder Änderung vorzuschlagen, die sich auf die Verpackung auswirken könnte. Der Käufer wird die Verpackungsvorschrift mit dem Lieferanten abstimmen.
- b) Die Menge der Mehrweg-Verpackungsmittel (falls es vereinbart wird, dass Mehrwegverpackungen eingesetzt werden) für das konkrete Projekt wird Gegenstand der beidseitigen Vereinbarung sein. Die Beschaffung des benötigten Volumens des festgelegten Typs von Verpackungs- und Hilfsmaterialien wird der Lieferant auf seine Kosten durchführen. Reparaturen, Reinigung sowie Entsorgung alter Verpackungsmittel stellt der Lieferant sicher.
- c) Die Bestimmung von Preisbedingungen für Einweg- und Mehrweg-Verpackungsmittel, deren Reinigung, Reparaturen und Entsorgung ist Bestandteil der Preisvereinbarung, die die Anlage Nr.1 des Rahmenkaufvertrags ist.

7. Transport und Leistungsort

- a) Der Leistungsort ist, wenn unter den Parteien nicht anders vereinbart wurde, die Lieferadresse des Käufers.
- b) Parameter gemäß Incoterms 2010 werden angewandt. Allgemein wird die Warenanlieferung durch den Lieferanten an die Lieferadresse des Käufers vorgesehen (hier trägt der Lieferant die Schadensgefahr an der Sache während der gesamten Transportzeit bis zum Zeitpunkt der Übergabe im Betrieb des Käufers).
- c) Weitere Transportkosten zahlt die Partei, die die Notwendigkeit eines Sondertransportes verursacht hat.

8. Beenden der Vertragsbeziehung

Wenn die Vertragsbeziehung im Sinne des Art. 13 des Rahmenkaufvertrags beendet wurde, trägt GUMOTEX keine Haftung für den Restbestand der Waren oder der Rohstoffe und Materialien für die Produktion der gegenständlichen Waren auf Seite des Lieferanten und muss sie weder abnehmen noch dem Lieferanten finanziell kompensieren.

9. Zustimmungserklärung des Lieferanten

Dieses Logistikhandbuch ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gesellschaft GUMOTEX und den Lieferanten, ohne dass die Unterzeichnung dieses Handbuches erforderlich wäre. Das Handbuch ist bereits im Stadium der Anfrage /der vorvertraglichen Verhandlungen/ verbindlich. Der aktuelle Text des Handbuches befindet sich auf der Website www.gumotex.cz.

10. Anlagen

Logistische Bedingungen - Formblatt